



Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1)

Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Gaiserwald, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, einzureichen.

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass:			
Datum, Zeit:	Datum:	Beginn:	Ende:
Es wird eine Verkürzung der Schliessungszeit beantragt:	<input type="checkbox"/> bis 01.00 Uhr (So - Do)	<input type="checkbox"/> bis 02.00 Uhr	<input type="checkbox"/> bis 03.00 Uhr
Anzahl Besucher/innen:	Personen		
Ort der Veranstaltung:			
Verantwortliche Person für die Gastronomie: (Name, Vorname, Adresse, Telefon)			
Rechnungsempfänger/in: (Name, Vorname, Adresse, Telefon)			

Der Anlass ist

öffentlich

beschränkter Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Passivmitglieder, oder nur geladene Gäste)

Musik wird gespielt bis: Uhr

Werden Gasgeräte (z.B. Gasgrill, Gasheizung, Heizpilze usw.) eingesetzt?

Ja

Nein

Liegt die Brandschutzbewilligung bereits vor?

Ja

Nein

Wenn ja, bitte Kopie beilegen

Wird ein/e ausländische/r Künstler/in oder Sportler/in für den Anlass engagiert?

Ja

Nein

Wenn ja, welche/r:

.....
(Hinweis: Da quellensteuerpflichtig erfolgt eine Meldung an das kantonale Steueramt in St. Gallen.)

Lärm / Schall:

Der Grenzwert für Schalleinwirkungen von 93 dB (A)/h für das Publikum wird eingehalten

Ja

Nein

Laserstrahlen:

Die Bestrahlungswerte nach der IEC-Norm Nr. 825-1 betreffend Laserstrahlen werden für das Publikum eingehalten

Ja

Nein

Datum

Unterschrift der/des Verantwortlichen für die Gastwirtschaft

.....

.....

➔ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**



Der Patentinhaber bzw. die Patentinhaberin darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er bzw. sie darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keinerlei alkoholische Getränke abgeben. Gebranntes Wasser (Spirituosen, auch in verdünnter Form), Aperitive und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. **Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die Kontrolle der Alterslimiten sicherzustellen.** Am Abgabeort müssen **Hinweisschilder betreffend Abgabebeschränkungen** angebracht werden (Tisch-Steller / grosse Hinweistafeln, deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!). Entsprechende Hinweistafeln können bei ZEPRA, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, Telefon 071 229 87 60, E-Mail st.gallen@zepra.info, www.zepra.info, bezogen werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA, Postfach, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.